



Per Mail an: franziska.humair@bafu.admin.ch

Bern, 9. Juli 2021

Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)»: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Ausgangslage

Die Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)» will den Schutz der Artenvielfalt stärken und deren langfristigen Erhalt sichern. Weiter sollen der Landschafts- und Kulturlandschafts- sowie der Baukultur gefördert werden. Initiativtext der «Biodiversitätsinitiative»:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 78a Landschaft und Biodiversität

¹ In Ergänzung zu Artikel 78 sorgen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür, dass:

- a. die schutzwürdigen Landschaften, Ortsbilder, geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler bewahrt werden;
- b. die Natur, die Landschaft und das baukulturelle Erbe auch ausserhalb der Schutzobjekte geschont werden;
- c. die zur Sicherung und Stärkung der Biodiversität erforderlichen Flächen, Mittel und Instrumente zur Verfügung stehen.

² Der Bund bezeichnet nach Anhörung der Kantone die Schutzobjekte von gesamtschweizerischer Bedeutung. Die Kantone bezeichnen die Schutzobjekte von kantonaler Bedeutung.

³ Für erhebliche Eingriffe in Schutzobjekte des Bundes müssen überwiegende Interessen von gesamtschweizerischer Bedeutung vorliegen, für erhebliche Eingriffe in kantonale Schutzobjekte überwiegende Interessen von kantonaler oder gesamtschweizerischer Bedeutung. Der Kerngehalt der Schutzwerte ist ungeschmälert zu erhalten. Für den Moor- und Moorlandschaftsschutz gilt Artikel 78 Absatz 5.

⁴ Der Bund unterstützt die Massnahmen der Kantone zur Sicherung und Stärkung der Biodiversität.

Art. 197 Ziff. 12

12. Übergangsbestimmung zu Art. 78a (Landschaft und Biodiversität)

Bund und Kantone erlassen die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 78a innerhalb von fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

Der Bundesrat teilt grundsätzlich die Anliegen der Initiative, lehnt diese jedoch ab, weil sie ihm zu weit geht, da sie den Handlungsspielraum von Bund und Kantonen übermässig einschränken würde. Der Bundesrat stellt deshalb der Initiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüber. Mit dem indirekten Gegenvorschlag will der Bundesrat ausreichend Lebensraum für Pflanzen und Tiere schaffen. Konkret orientiert sich der indirekte Gegenvorschlag an folgenden Eckpunkten:

- 1) Das NHG soll einen verstärkten Beitrag zur Zunahme von Flächen zugunsten der Erhaltung der Biodiversität leisten: Das **Schutzgebietsflächenziel von 17 %** wird gesetzlich verankert. Die Vernetzung wird gefördert.
- 2) Aus der in der Volksabstimmung vom 27.9.2020 verworfenen Vorlage zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel werden **Bestimmungen zum Schutz und der Vernetzung der Lebensräume für Wildtiere übernommen** (Bestimmungen zu den überregionalen Wildtierkorridoren, zu den Schutzbestimmungen zu den Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung und den eidgenössischen Wildtierschutzgebieten).
- 3) Die bestehenden **nationalen Schutzgebiete werden wo nötig saniert**.
- 4) Die rechtlichen **Vorgaben zum ökologischen Ausgleich in intensiv genutzten Gebieten**, insbesondere in der Siedlung und der Agglomeration, werden präzisiert.
- 5) Die **Förderung einer umfassenden Baukultur** und die geltende Berücksichtigungspflicht für Bundesinventare für Kantone und Gemeinden wird auf Gesetzesstufe verankert.
- 6) Die **Ziele der Energiestrategie 2050 werden nicht tangiert**.

Der Bundesrat beantragt den eidgenössischen Räten, die Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)» zur Ablehnung zu empfehlen. Er stellt der Initiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüber. Mit dem indirekten Gegenvorschlag bestätigt der Bundesrat seine bisherige Politik und stärkt sie gleichzeitig. Neu ist primär die Stärkung des ökologischen Ausgleichs in Siedlungen und Agglomerationen. Diese sollen – wie die Landwirtschaft – einen Beitrag zugunsten der Biodiversität leisten. Für die Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags will der Bundesrat 100 Mio. Fr. pro Jahr einsetzen.

Grundsätzliche Bemerkungen

- Die SP Schweiz begrüsst es sehr, dass der Bundesrat die Schweizer Biodiversität, Landschaft und das baukulturelle Erbe mit der NHG-Revision besser sichern will. Denn der Druck auf die Biodiversität, das baukulturelle Erbe und die Landschaft wird weiter ansteigen, während die Nachfrage nach Ökosystem- und Landschaftsleistungen zunehmen wird.
- Bereits heute besteht gemäss Gesetz und Verfassung der Auftrag, die Biodiversität, Landschaft und das baukulturelle Erbe zu sichern und zu fördern. Die Biodiversitätsinitiative will nun die rechtlichen Grundlagen gezielt ergänzen und die Umsetzung entscheidend voranbringen. **Für einen zielführenden indirekten Gegenvorschlag reicht es deshalb nicht, wenn der Bundesrat – nach eigenen Aussagen – bei der Biodiversität nur seine bisherige Politik bestätigt und neu primär eine Stärkung des ökologischen Ausgleichs in Siedlungen und Agglomerationen vorsieht.** Angesichts des schlechten Zustands der Biodiversität braucht es umfassende und wirksame Massnahmen.
- Der Bundesrat anerkennt in der NHG-Revision in klaren Worten, dass sich die Biodiversität in der Schweiz in einem besorgniserregenden Zustand befindet, der sich weiter verschlechtert. Der vom Bundesrat im erläuternden Bericht erwähnte Auftrag, in allen Landesteilen und Lebensraumtypen den notwendigen Raum für die biologische Vielfalt zu sichern, setzt für die Biodiversität aus fachlicher Sicht den richtigen Schwerpunkt bei der **Flächensicherung**. **Die vorgeschlagene NHG-Revision wird diesem Auftrag aber nur teilweise gerecht, weshalb an der Vorlage gezielte Anpassungen notwendig sind.** Entscheidend ist, die noch vorhandenen Naturwerte der Schweiz zu bewahren und wichtige Ökosysteme wiederherzustellen. Ihr Schutz sichert die Lebensqualität, erhöht die Resilienz sowie die Ökosystemdienstleistungen und ermöglicht zugleich auch zukünftigen Generationen eine Entwicklung.

- Da das geltende Recht den allergrössten Teil der Aufgaben im Naturschutz, in der Sicherung der Biodiversität und in der Bewahrung der Landschaft und des baukulturellen Erbes abdeckt, braucht es nur eine **schlanke NHG-Revision**. Einen zentralen Revisionspunkt im NHG muss die Ökologische Infrastruktur bilden. Diese ist durch das geltende Gesetz zwar bereits abgedeckt, aber findet sich verstreut auf verschiedene Artikel. **Wir sind der Meinung, dass es einen eigenen Artikel und eine explizite Erwähnung der Ökologischen Infrastruktur im NHG braucht.**
- Gemäss der Wissenschaft bedingt der Erhalt der Biodiversität in der Schweiz mehr Fläche mit wertvollen Lebensräumen. Der Bundesrat hat die Ökologische Infrastruktur bereits 2012 in seiner [Strategie Biodiversität Schweiz](#) beschlossen. Die Ökologische Infrastruktur ist zudem ein wichtiger Bestandteil der [Strategie und des Aktionsplans Klimawandel](#) und des [Raumkonzepts Schweiz](#). Der Aufbau der Ökologischen Infrastruktur ist deshalb vordringlich. **Der vom Bundesrat genannte Prozentsatz Schutzflächen (17%) ist allerdings qualitativ und quantitativ ungenügend.** Es bräuchte einen schnelleren Aufbau mit einem Zwischenziel von mindestens 20% bis 2030.
- Bei der Baukultur und Landschaft ist der Handlungsbedarf ebenfalls hoch. Das hat der Bundesrat 2018 ebenfalls bereits festgehalten in seinem [Bericht](#) in Erfüllung des Postulates [16.4028](#): «Bei regional unterschiedlichen ökonomischen und gesellschaftlichen Realitäten ist jedoch unübersehbar, dass das Ziel einer hohen baukulturellen Qualität der Umwelt zunehmend eine Herausforderung darstellt und in den letzten Jahrzehnten oftmals nicht erreicht wurde». Im Bereich der Baukultur verabschiedete der Bundesrat am 26.2.2020 die interdepartementale Strategie zur Förderung der Baukultur ([Strategie Baukultur](#)). Der indirekte Gegenvorschlag nimmt diese Entwicklung auf und stellt dem im NHG verankerten Schutz- und Schonungsgedanken des heimatlichen Landschafts- und Ortsbildes, geschichtlicher Stätten sowie den Natur- und Kulturdenkmälern das Förderinstrument «Hohe Baukultur» an die Seite. **Damit stärkt der indirekte Gegenvorschlag den Landschafts- und Heimatschutz durch ein zukunftsgerichtetes Förderinstrument.** Weiter soll die bereits heute geltende, jedoch ungenügend umgesetzte Pflicht der Kantone und Gemeinden, die Bundesinventare ([BLN](#), [ISOS](#), [IVS](#)) zu berücksichtigen, im Natur- und Heimatschutzgesetz verankert werden. **Der vom Bundesrat erarbeitete Vorschlag beabsichtigt im Kern die heutige, in der Praxis etablierte Anwendung auf Gesetzesstufe festzuschreiben.** Damit werden Legalitätsprinzip und Rechtssicherheit gestärkt. Damit jedoch die Berücksichtigungspflicht nach geltendem Recht vollständig erfasst wird, braucht es eine Anpassung des Vorschlages des Bundesrates. **Zentral für einen korrekten Vollzug ist zusätzlich, dass den Schutzorganisationen auch bezüglich der Einhaltung der Berücksichtigungspflicht ein Beschwerderecht eingeräumt wird.**
- Zum **Schonungsgebot und zur Forderung einer ungeschmälernten Erhaltung des Kerngehaltes der Schutzobjekte des Bundes** gibt der indirekte Gegenvorschlag keine Antworten. Deshalb haben wir dazu verschiedene Anträge (siehe unten).
- Entscheidend für die Sicherung und Förderung der Biodiversität, der Landschaft und der Baukultur sind zudem die **finanziellen und personellen Mittel**. Wir sind der Meinung, dass die Aussagen dazu in den Erläuterungen noch zu optimistisch sind. Der Finanzbedarf für die Förderung der Biodiversität kann erst abgeschätzt werden, wenn die nötigen Massnahmen für die Ökologische Infrastruktur bekannt sind. **Es ist aber bereits jetzt klar, dass es deutlich mehr Finanzen braucht für die Biodiversität in der Schweiz und dass der Bund einen weit aus höheren Anteil übernehmen muss als in den Erläuterungen vorgesehen. Zudem braucht es sowohl beim BAFU, als auch bei anderen Bundesämtern und den Kantonen deutlich mehr personelle Ressourcen.** Der Bundesrat muss daher prüfen, wie er diesen Bedarf decken kann, möglicherweise am besten mit einer Art Impulsprogramm, in dem der Bund die Kantone auch bei den personellen Ressourcen unterstützt.

Spezifische Anträge

(Anmerkung: Falls nicht genannt, sind wir mit dem Vorschlag des BR einverstanden.)

Vorschlag BR	Antrag	Bemerkung
Art. 6 (Kein Änderungsvorschlag des Bundesrats vorhanden)	<i>Ergänzung von Art. 6 Abs. 2</i> Art. 6 Bedeutung des Inventars [...] ² Ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen. <u>Der Kerngehalt der Schutzwerte muss in jedem Fall ungeschmäkert erhalten bleiben.</u>	Soll die Integrität der Schweizer Schutzobjekte nach Art. 5 langfristig gesichert werden, muss das Recht verhindern, dass den geschützten Objekten jene Merkmale entzogen werden, um deren Willen sie unter Schutz gestellt wurden. Der Kerngehalt der Schutzwerte ist in jedem Fall unversehrt zu bewahren.
Art. 12h Berücksichtigung der Inventare des Bundes bei der Erfüllung von kantonalen Aufgaben (neu)	<i>Der Art. 12h sei wie folgt anzupassen:</i> Art. 12h Berücksichtigung der Inventare des Bundes bei der Erfüllung von kantonalen Aufgaben Die Kantone berücksichtigen die Inventare nach Artikel 5 bei ihren Planungen, insbesondere in der Richtplanung und der Nutzungsplanung nach den Artikeln 6–12 sowie 14–20 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG), <u>sowie bei der Rechtsanwendung im Einzelfall. Sie bewahren nach Möglichkeit die wesentlichen Qualitäten der Inventarobjekte.</u>	Als Anwendungsbereich wird nicht erwähnt, dass die Kantone heute auch bei der Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall – namentlich bei Baubewilligungen – der Berücksichtigungspflicht unterstehen. Mit dieser Ergänzung wird Art. 12h in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage gebracht. Zudem muss die Verpflichtung, auf die in den Bundesinventaren erfassten Objekte Rücksicht zu nehmen – wo immer möglich – in der Erhaltung dieser Objekte finden.
Art. 12i (Kein Änderungsvorschlag des Bundesrats vorhanden)	<i>Neuer Art. 12i</i> Art. 12i (neu) Beschwerderecht <u>Gegen Entscheide kantonalen Behörden, in welchen Artikel 12h anwendbar ist, steht den Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen, das Beschwerderecht zu. Die Artikel 12 – 12f sind sinngemäss anwendbar.</u>	In der Praxis setzen die Kantone die Pflicht, bei der Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben auf die Bundesinventare Rücksicht zu nehmen, nicht immer richtig um. Zentral für einen korrekten Vollzug ist, dass den Schutzorganisationen auch bezüglich der Einhaltung der Berücksichtigungspflicht ein Beschwerderecht eingeräumt wird.
Art. 14a (Kein Änderungsvorschlag des Bundesrats vorhanden)	<i>Der Art. 14a sei wie folgt anzupassen:</i> 14a Forschung, Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Förderung der Artenvielfalt, Beratung ¹ Der Bund kann Beiträge ausrichten an: a. Forschungsvorhaben; b. Aus- und Weiterbildung von Fachleuten; c. Öffentlichkeitsarbeit <u>und Sensibilisierung</u> ; d. <u>spezifische Massnahmen der Förderung der Artenvielfalt und die dazugehörige Beratung</u>	Die Sensibilisierung, etwa durch Naturzentren, ist sehr wichtig. Die Förderung der Artenvielfalt mit spezifischen Massnahmen («Artenförderung») ist als Ergänzung zum Naturschutz auf der ganzen Fläche und zum Gebietsschutz ein ganz wichtiges Standbein des Naturschutzes. Analysen zeigen, dass mind. 500 Arten auf solche spezifischen Massnahmen angewiesen sind.
Art. 18 ^{bis} Flächenziel und Planung (neu)	<i>Der vom Bundesrat vorgeschlagene neue Art. 18^{bis} sei als Teil des von uns vorgeschlagenen neuen Artikels zur Ökologischen Infrastruktur (siehe unten) im Sinne eines Zwischenziels einzufügen und entsprechend anzupassen.</i>	Anstelle eines ausführlichen Artikels zum Flächenziel und zur Planung ist es zielführender, sich im neuen Art. 18 ^{bis} direkt auf die Erreichung des Hauptziels des Aufbaus und Unterhalts der Ökologischen Infrastruktur zu konzentrieren.
Art. 18 ^{bis} Flächenziel und Planung (neu)	<i>Neuformulierung Art. 18^{bis}:</i> Art. 18^{bis} Ökologische Infrastruktur ¹ <u>Zur Erhaltung und Förderung der einheimischen Tier- und Pflanzenarten, ihrer biologischen Vielfalt und ihrer schützenswerten Lebensräume sorgen Bund und Kantone für den Aufbau und Unterhalt der ökologischen Infrastruktur.</u> ² <u>Die ökologische Infrastruktur besteht aus den erforderlichen Kerngebieten und Vernetzungsgebieten, die zusammen mit der nachhaltigen Nutzung der übrigen Landschaft und der Artenförderung den Erhalt der Biodiversität gewährleisten.</u> ³ <u>Die Kerngebiete, ihre Ausdehnung, Lage und Qualität müs-</u>	Der Aufbau der Ökologischen Infrastruktur ist die grösste Naturschutzaufgabe der Schweiz der nächsten zwei Jahrzehnte. Im erläuternden Bericht zur Revision des Landwirtschaftsgesetzes ist mehrfach von der Ökologischen Infrastruktur die Rede. Es wäre nicht verständlich, wenn in einer NHG-Revision die Ökologische Infrastruktur, das vom Bundesrat als Kernanliegen der Strategie bezeichnete Vorhaben, nicht genannt und definiert würde. Der neu vorgeschlagene Artikel folgt der Definition der Ökologischen Infrastruktur sowohl des BAFU, als auch der interdisziplinären

	<p><u>sen den Bedürfnissen gefährdeter Arten und Lebensräume Rechnung tragen sowie den Erhalt der Biodiversität sichern. Sie bestehen aus:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Kernzonen der Nationalpärke nach Artikel 23f Absatz 3 Buchstabe a und der Naturerlebnispärke nach Artikel 23h Absatz 3 Buchstabe a sowie der Nationalpark nach dem Nationalparkgesetz vom 19. Dezember 1980; Moore von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung nach Artikel 23a, weitere Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a sowie Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung nach Artikel 18b, jeweils einschliesslich der Pufferzonen der Biotope; Schutzgebiete nach Artikel 11 Absätze 1, 2 und 4 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 und Gebiete von nationaler Bedeutung nach Art. 7a des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei, <u>soweit diese aufgrund der Qualität der enthaltenen Lebensräume der langfristigen Sicherung gefährdeter Arten und der Biodiversität dienen;</u> Waldreservate nach Artikel 20 Absatz 4 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991; <u>sowie weiteren schützenswerten Lebensräumen mit langfristiger Sicherung für die Biodiversität nach Abs. 4 und 5 (Biodiversitäts-gebiete).</u> <p>Der Anteil der Landesfläche der Kerngebiete muss bis 2030 mindestens <u>20</u> Prozent betragen.</p> <p>⁴ <u>Der Bundesrat bezeichnet nach Anhörung der Kantone die Biodiversitätsgebiete von nationaler Bedeutung und bestimmt ihre Lage und generellen Schutzziele.</u></p> <p>⁵ <u>Die Kantone ordnen die langfristige Sicherung und den Unterhalt der Biodiversitäts-gebiete von nationaler Bedeutung. Sie bestimmen die zur Zielerreichung erforderlichen Massnahmen und die mit den Schutzziele vereinbaren Nutzungen.</u></p> <p>⁶ <u>Die Kantone sorgen für die langfristige Sicherung und den Unterhalt der Biodiversitäts-gebiete von regionaler und lokaler Bedeutung.</u></p> <p>⁷ <u>Die Vernetzungsgebiete stellen sicher, dass die Kerngebiete untereinander funktional verbunden sind, sodass sich Arten ausbreiten können und Lebensräume und ihre Anpassungsfähigkeit erhalten bleiben. Insbesondere werden neue Hindernisse vermieden und bestehende saniert. Die nationalen Vernetzungsgebiete und ihre Ziele werden vom Bundesrat festgelegt und nach Art. 13 RPG gesichert. Die Kantone legen die regionalen und lokalen Vernetzungsgebiete fest und sorgen für deren raumplanerische Sicherung.</u></p>	<p>linären Fachgruppe Ökologische Infrastruktur.</p> <p>Abs. 4 ermöglicht neue Schutz-gebiete von nationaler Bedeutung, die nicht dem Ausschluss von Anlagen für Erneuerbare Energien gemäss Art. 12 EnG unterstehen. In ihnen findet zwischen dem nationalen Interesse am Schutz und dem nationalen Interesse an der Nutzung Erneuerbarer Energie eine normale Interessenabwägung statt.</p> <p>Bei den vom BR vorgeschlagenen 17% handelt es sich um ein auf internationaler Ebene politisch festgelegtes Zwischenziel, das bis Ende 2020 hätte erreicht sein müssen. Ein Prozentziel von 20% Schutzfläche soll als wichtiges Zwischenziel im Hinblick auf den Aufbau der Ökologischen Infrastruktur im entsprechenden neuen Artikel genannt werden.</p>
<p><i>Art. 18b^{bis} Ökologischer Ausgleich (neu)</i></p>	<p><i>Die Biodiversität soll mit dem bisherigen Art. 18b Abs. 2 und mit einem Impulsprogramm des Bundes zusammen mit den Kantonen verstärkt gefördert werden. Auf einen neuen Art. 18b^{bis} zum ökologischen Ausgleich kann aber verzichtet werden. Der ökologische Ausgleich ist also wie bisher in Art. 18b Abs. 2 wie folgt geregelt und lässt den Kantonen und Gemeinden den nötigen Spielraum:</i></p> <p><i>Der bestehende Art. 18b Abs. 2 lautet wie folgt:</i></p> <p>² In intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Dabei sind die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen.</p>	<p>Auch wenn die Stärkung der Biodiversität in Siedlungen und Agglomerationen die grosse Biodiversitätskrise der Schweiz nicht lösen kann, ist sie wichtig und für die Bevölkerung von grosser Bedeutung. Dazu sollen Bund und Kantone ein Förderprogramm aufbauen.</p> <p>Der heutige Art. 18b Abs. 2 wurde vor 33 Jahren geschaffen. Er lässt den Kantonen und Gemeinden einen grossen Spielraum. Viele haben diesen in den letzten Jahrzehnten genutzt und den ökologischen Ausgleich ins kantonale Recht oder in kommunale Bauordnungen übernommen. Mit einer neuen Formulierung im Bundesgesetz (Art. 18b^{bis}) würden ihre bewährten Rege-</p>

		lungen im schlimmsten Fall hinfällig werden. Der neue Kommentar zum NHG von 2019 zeigt, dass diese Bestimmung sehr breit angewendet werden kann und es auch wird. Zum kantonalen und lokalen ökologischen Ausgleich braucht es keine Vorgaben des Bundes an die Kantone. Vielmehr sollen der Bund und die Kantone eine gute Ökologische Infrastruktur aufbauen.
Art. 18d (Kein Änderungsvorschlag des Bundesrats vorhanden)	Zusätzlich anzupassen sei: Art. 18d Abs. 1 ¹ Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite und auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen für den Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung, für <u>die anderen geeigneten Massnahmen und für die Ökologische Infrastruktur sowie für den ökologischen Ausgleich.</u>	Es ist nötig, dass der Bund den Kantonen im Rahmen des NFA auch Beiträge an andere geeignete Massnahmen leisten kann. Dabei soll die Formulierung aus Art. 18 Abs. 1 übernommen werden. Zudem sind Massnahmen für die Ökologische Infrastruktur zu ergänzen. Zu den anderen geeigneten Massnahmen gehört auch die spezifische Förderung der Artenvielfalt (Artenförderung).
Art. 24a Übertretungen	An Art. 24a Abs. 1 Bst. b ist in der Aufzählung der neu gefassten Art. 18 ^{bis} zu ergänzen. Art. 24a ¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer: [...] b. gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, die aufgrund der Artikel 16, 18, 18^{bis} , 18a, 18b, 18^{bis} , 18c, 19, 20, 23c, 23d und 25b erlassen und deren Übertretung als strafbar erklärt worden ist; [...]	Notwendig auf Grund des neu gefassten Art. 18 ^{bis} .
Art. 24e Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes	Im Einleitungssatz in der Aufzählung seien die Kerngebiete, insbesondere die Biodiversitätsgebiete und die Vernetzungsgebiete und des neu gefassten Art. 18 ^{bis} zu ergänzen.	Notwendig auf Grund des neu gefassten Art. 18 ^{bis} .
Änderung anderer Erlasse		
2. Landwirtschaftsgesetz		
Art. 70a Abs. 2 Bst. d	Der Bst. c in Abs. 2 ist neu zu fassen: Art. 70a Voraussetzungen Der ökologische Leistungsnachweis umfasst: [...] c. <u>einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen, eine ausreichende Förderung der Biodiversität, insbesondere einen angemessenen Anteil an qualitativ hochstehenden Biodiversitätsförderflächen;</u>	Die Anforderungen bezüglich Biodiversität sollen ergänzt werden, insbesondere soll präzisiert werden, dass die qualitativ hochstehenden Biodiversitätsflächen sehr wichtig sind.
Art. 73 Abs. 2 Satz 2	Diese Änderung entfällt, nach Streichung von Art. 18 ^{bis} in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Form (siehe oben). Der Abs. 2 sei nicht gemäss Entwurf Bundesrat zu ändern, sondern gegenüber der geltenden Version wie folgt: ² Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen <u>und ihre Lage und Qualität</u> , Beiträge ausgerichtet werden. Es sei zudem Abs. 1 Bst. b wie folgt zu ändern: b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der <u>für gefährdete und prioritären Tier- und Pflanzenarten wirksamen</u> Vernetzung. Weiter soll ein Bst. c ergänzt werden: c. <u>Beiträge an die Beratungskosten im Bereich Biodiversität;</u> (neu)	Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung in Abs. 2 ist unnötig, wenn der Art. 18 ^{bis} nicht gemäss Vorlage des Bundesrats geändert werden soll. Hingegen ist Abs. 2 zu ergänzen. Zudem ist die Vernetzung in Abs. 1 Bst. b zu konkretisieren. Diese Ergänzung in Abs. 1 ist dringend, weil die Vernetzungsprojekte in der Landwirtschaft stärker auf die gefährdeten und prioritären einheimischen und wildlebenden Arten und auf die Wirkung ausgerichtet werden müssen. Die Beratung für die Biodiversität soll wie in der AP22+ vorgesehen ebenfalls unterstützt werden.
Art. 87 (Kein Änderungsvorschlag)	Der Art. 87 sei wie folgt zu ändern/ergänzen: Art. 87 Grundsatz	Der Rückbau von Kleingewässern ist wichtig, soll aber ergänzt werden durch alle

<p>vorschlag des Bundesrats vorhanden)</p>	<p>¹ Der Bund gewährt Beiträge und Investitionskredite, um: [...] e. den naturnahen Rückbau von Kleingewässern <u>und den Aufbau der ökologischen Infrastruktur</u> zu fördern. f. <u>Massnahmen zur Sanierung von Biotopen nationaler Bedeutung</u>. (neu)</p> <p>² <u>Massnahmen nach Art. 87 werden nur dann unterstützt, wenn die ökologische Tragfähigkeit gewährleistet ist und wenn sie den gesetzlichen Vorgaben des Umweltschutzes und des Natur- und Heimatschutzes und insbesondere der ökologischen Infrastruktur entsprechen</u>. (neu)</p>	<p>Massnahmen zum Aufbau der Ökologischen Infrastruktur. Die Aufwertung von verbuschten Flächen verursacht in der Regel hohe Kosten, die nicht von Bewirtschaftern getragen werden können. Werden einmalige Aufwertungsmassnahmen finanziell unterstützt, wird die Chance erhöht, dass bereits stark verbuschte Flächen wieder bewirtschaftet werden. Diese Bedingungen für Beiträge an die Strukturverbesserung sind entscheidend für die Biodiversität.</p>
<p>Art. 88 (Kein Änderungsvorschlag des Bundesrats vorhanden)</p>	<p>Der Art. 88 sei wie folgt zu ändern:</p> <p>Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen wie die Neuordnung des Grundeigentums und Gesamterschliessungen werden unterstützt, wenn sie: [...] b. den ökologischen Ausgleich und den <u>Aufbau der ökologischen Infrastruktur</u> und <u>insbesondere</u> die Vernetzung von Biotopen fördern.</p>	<p>Diese Bedingung soll breiter gefasst werden. Die Vernetzung von Biotopen ist eine von mehreren Voraussetzungen zum Aufbau der Ökologischen Infrastruktur.</p>
3. Jagdgesetz		
<p>Art. 11 Abs. 6 Satz 2</p>	<p>Diese Änderung wird unterstützt, der vorangehende Satz sei aber auch zu ergänzen:</p> <p>⁶ Zu den Wasser- und Zugvogel-reservaten von internationaler und nationaler Bedeutung und den eidgenössischen Jagdbanngeländen erlässt der Bundesrat die Schutzbestimmungen für den Schutz der Tier- und Pflanzenarten und ihrer <u>schutzwürdigen Lebensräume</u>. Der Bund gewährt ...</p>	<p>Die Schutzbestimmungen sind auch auf die anderen Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume auszurichten. Unter dem Schutz ist wie immer auch die Aufwertung und Wiederherstellung zu verstehen.</p>
4. Bundesgesetz über die Fischerei		
<p>Art. 7a Gebiete von nationaler Bedeutung (neu)</p>	<p>Der vorgeschlagene neue Artikel sei wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Der Bundesrat bezeichnet <u>nach Anhören der Kantone im Einvernehmen mit den Kantonen</u> Gebiete von nationaler Bedeutung für die Erhaltung von Fischen und Krebsen, <u>die vom Aussterben bedroht oder stark gefährdet sind sowie für den Schutz der Tier- und Pflanzenarten und ihrer schutzwürdigen Lebensräume</u>. Er legt die Schutzziele und die zulässige Nutzung fest.</p>	<p>Schutzgebiete in aquatischen Lebensräumen können Biotope oder Biodiversitätsgebiete sein. Sie haben eine grosse Bedeutung. Es ist aber nicht sinnvoll, diese auf nur gerade sechs Fisch- und Krebsarten zu beschränken (in den Erläuterungen werden Äsche, Nase, Seeforelle und 3 Krebsarten genannt). Die Schutzbestimmungen sind auch auf die anderen Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume auszurichten. Unter dem Schutz ist wie immer auch die Aufwertung und Wiederherstellung zu verstehen.</p>
Änderung weiteren Rechts ohne Vorschlag Bundesrat		
5. Raumplanungsgesetz		
<p>Art. 1 (Kein Änderungsvorschlag des Bundesrats vorhanden)</p>	<p>Zusätzlich anzupassen sei Art. 1 Abs. 2 Bst. a:</p> <p>Art. 1 Ziele [...] ² Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen: a. die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, <u>Biodiversität</u>, Wald und die Landschaft zu schützen;</p>	<p>Die Biodiversität als besonders wichtige natürliche Lebensgrundlage ist ausdrücklich zu nennen.</p>
<p>Art. 8a (Kein Änderungsvorschlag des Bundesrats vorhanden)</p>	<p>Zusätzlich anzupassen sei Art. 8a:</p> <p>Art. 8a Richtplaninhalt im Bereich Siedlung 1 Der Richtplan legt im Bereich Siedlung insbesondere fest: [...]</p>	<p>Die Kantone werden mit der beantragten Änderung angehalten, im Richtplan geeignete Instrumente zur Förderung der Baukultur vorzusehen, wie etwa qualitätssichernde Verfahren oder die Konsultation</p>

	c. wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen <u>unter Wahrung einer hohen Baukultur</u> bewirkt wird;	von Fach-organen. Damit wird zumindest einem Teil des in der Initiative geforderten Schonungsgebotes Rechnung getragen.
Art. 8c (neu) (Kein Änderungsvorschlag des Bundesrats vorhanden)	Es sei ein neuer Art. 8c einzufügen Art. 8c (neu) Richtplaninhalt im Bereich Biodiversität <u>Der Richtplan bezeichnet die für die Biodiversität und die ökologische Infrastruktur mit ihren Kern- und Vernetzungsgebieten zu sichernden Gebiete.</u>	Wie im Bereich der erneuerbaren Energie (Art. 8b) sollen die Biodiversität und insbesondere die Ökologische Infrastruktur ausdrücklich genannt werden.
Finanzielle und personelle Ressource		
Aussagen zu den Finanzen in den Ressourcen	Die Angaben in den Erläuterungen zu den personellen und finanziellen Ressourcen seien anzupassen: - Der Bund solle einen höheren Anteil der Kosten übernehmen als vorgesehen. - Die personellen Ressourcen sowohl am BAFU als auch an anderen Bundesämtern und den Kantonen sind zu erhöhen. Der Bund soll die Aufstockung der personellen Ressourcen bei den Kantonen mit einem Impuls- oder Förderprogramm unterstützen.	

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin